

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGÜS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06, BAGÜS-SGB IX-17-05

30.04.2008

Mitglieder-Info Nr. 34/2008

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 SGB IX

Mitglieder-Info Nr. 17/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Info hatte ich Sie bereits über den Schriftwechsel des MdB Hubert Hüppe mit dem BMAS zu den o. a. Fragen informiert.

Nunmehr habe ich auch die Stellungnahme des BMAS zu Fragen im Zusammenhang von Werkstattleistungen und persönlichem Budget erhalten, die das Bundesministerium mit Schreiben vom 24.04.2008 an den Bundestagsabgeordneten gesandt hat.

Die Anfrage vom 26.02.2008 sowie die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs vom 24.04.2008 sind als Anlage beigefügt.

In der neuerlichen Stellungnahme befasst sich das BMAS detailliert mit den Fragen im Zusammenhang von Werkstattleistungen und persönlichem Budget. Hierin wird nochmals sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, in welchen engen rechtlichen Grenzen das BMAS die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Sozialhilfeträger auslegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Vertreters des BMAS in der Sitzung des Fachausschusses II im März diesen Jahres darf ich verweisen.

Diskussionsbedarf besteht aus meiner Sicht noch zu den Ausführungen auf S. 1,

wonach nach Auffassung des BMAS in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auch festzulegen ist, in welcher Höhe Vergütungen anteilig auf die jeweilige beschriebene Leistung entfallen. Die Modularisierung von einzelnen Leistungen aus dem Gesamtkatalog der Werkstatteleistungen ergibt sich aus meiner Sicht aus dem geltenden Vereinbarungs- und Vergütungsrecht des SGB XII nicht und hatte bis zur Einführung des persönlichen Budgets für die Praxis auch keine Bedeutung.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht die Klarstellung zu Ziffer 4, wonach auch nach Auffassung des BMAS *Werkstattbeschäftigte, die leistungsstärker sind, aber den Schritt zu einem Arbeitsvertrag auch in einem Integrationsprojekt (noch) nicht schaffen, für ausgelagerte Werkstattplätze in Betracht kommen. Dies ist nach geltendem Recht vertretbar.*

Ich gehe davon aus, dass auf unsere Anfrage an das BMAS zur Rechtmäßigkeit dieser Plätze noch eine gesonderte Antwort in diesem Sinne erfolgen wird, die uns auch bereits mündlich angekündigt worden ist.

Angesichts der Tatsache, dass der zuständige Fachausschuss voraussichtlich erst im Spätherbst dieses Jahres wieder tagen wird, habe ich dies Thema für die Sitzung des Fachausschusses I in der Tagesordnung vorgesehen.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke